

GROSSER RAT

Büro

Anhang 1 ¹ (Stand 1. November 2021)

Richtlinien des Büros des Grossen Rats zur Vorbereitung und Durchführung der durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen (gemäss § 6 Abs. 1 lit. t der Geschäftsordnung des Grossen Rats)

¹ Anhang 1 zu den Richtlinien des Büros des Grossen Rats zur Vorbereitung und Durchführung der durch den Grossen Rat vorzunehmenden Wahlen vom 1. Mai 2018 (SAR [152.211](#)).

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	2
1.1 Wahlzuständigkeit des Grossen Rats	2
1.1.1 Gerichtsbehörden.....	2
1.1.2 Strafverfolgungsbehörden.....	3
1.1.3 Erziehungsrat	3
1.1.4 Kuratorium.....	3
1.1.5 Bankrat	3
1.1.6 Wahl der ratsinternen Funktionen	3
1.2 Wählbarkeitsvoraussetzungen	4
1.3 Wahlorganisation und Abläufe	4

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Wahlzuständigkeit des Grossen Rats

Der Grosse Rat wählt gemäss § 82 Abs. 1 lit. h der Kantonsverfassung und gemäss § 40 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG ²) die folgenden Behörden beziehungsweise Mitarbeitenden des Kantons:

1.1.1 Gerichtsbehörden

gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG ³)

- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Justizgerichts
- die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Obergerichts
- die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Justizleitung
- die Oberrichterinnen und Oberrichter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts
- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts
- die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Richterinnen und Richter des Handelsgerichts
- die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Spezialverwaltungsgerichts

gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG ³)

- die ausserordentlichen Bezirksgerichtspräsidentinnen oder Bezirksgerichtspräsidenten für die langfristige befristete Stellvertretung

² Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990, SAR [152.200](#).

³ Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011, SAR [155.200](#).

1.1.2 Strafverfolgungsbehörden

gestützt auf § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO ⁴)

- die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft sowie die weiteren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte auf Antrag des Regierungsrats
- die leitende Staatsanwältin oder den leitenden Staatsanwalt für die kantonale Staatsanwaltschaft auf Antrag des Regierungsrats
- die leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte für die Staatsanwaltschaften für die Bezirke auf Antrag des Regierungsrats
- Bei Bedarf, d.h. im Falle von gemeinsamen Leitungen von mehreren Staatsanwaltschaften der Bezirke: die Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter der leitenden Staatsanwältinnen oder leitenden Staatsanwälte für die Staatsanwaltschaften für die Bezirke auf Antrag des Regierungsrats

gestützt auf § 4 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO ⁵)

- die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt auf Antrag des Regierungsrats

1.1.3 Erziehungsrat

gestützt auf § 79 des Schulgesetzes (SchulG ⁶)

- vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz
- weitere (sechs) Mitglieder

1.1.4 Kuratorium

gestützt auf § 15 Abs. 3 Kulturgesetz (KG ⁷)

- sechs Mitglieder des Kuratoriums

(Der Regierungsrat wählt anschliessend die übrigen fünf Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.)

1.1.5 Bankrat

gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG ⁸)

- die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Bankrats auf Antrag des Regierungsrats (sieben bis neun Mitglieder)

1.1.6 Wahl der ratsinternen Funktionen

Der Grosse Rat wählt jährlich das Grossratspräsidium gemäss § 9a GVG.

Die Wahl der Kommissionen und der Aargauer Mitglieder von interparlamentarischen Kommissionen und Gremien obliegt gemäss § 6 Abs. 1 lit. b, c und s sowie § 8 der Geschäftsordnung dem Büro des Grossen Rats. Der Grosse Rat kann die Wahl einzelner Kommissionsmitglieder an sich ziehen. In diesem Fall gelten sinngemäss die vorliegenden Richtlinien.

⁴ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010, SAR [251.200](#).

⁵ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010, SAR [251.300](#).

⁶ Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981, SAR [401.100](#).

⁷ Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009, SAR [495.200](#).

⁸ Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007, SAR [681.100](#).

1.2 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen (GOG, EG StPO, EG JStPO, SchulG, KG, AKBG, GVG).

1.3 Wahlorganisation und Abläufe

Der Ablauf der Wahlen richtet sich nach § 40 Abs. 1 und § 40a GVG sowie den §§ 60 – 65 der GO.

§ 40 GVG, Wahlen und Amtsdauer

¹ Der Grosse Rat führt die ihm durch die Verfassung und andere Erlasse übertragenen Wahlen durch. Diese sind unter Vorbehalt der in der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen geheim vorzunehmen.

§ 40a GVG, Wahlverfahren

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer von der absoluten Mehrheit der am Wahlgang teilnehmenden Ratsmitglieder Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

² Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit oder erreichen weniger Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

³ Treten zum zweiten Wahlgang mehr Kandidaten an, als noch zu wählen sind, entscheidet das relative Mehr.

⁴ Treten zum zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele Kandidaten an, als noch zu wählen sind, ist gewählt, wer von der absoluten Mehrheit der am Wahlgang teilnehmenden Ratsmitglieder Stimmen erhält.

⁵ Es findet kein weiterer Wahlgang statt.

§ 20 GO (Auszug), Kommission für Justiz (Zuständigkeiten)

¹ ...

⁴ Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung von Kandidierenden für die durch den Grossen Rat gemäss GOG vorzunehmenden Wahlen zuhanden des Büros des Grossen Rates.

§ 60 GO, Stimmzettel

¹ Der Parlamentsdienst verteilt für jeden Wahlgang die Stimmzettel und sammelt sie wieder ein.

² Er stellt fest, wie viele Stimmzettel ausgeteilt wurden. Der Präsident teilt diese Zahl dem Rat mit. Nach dieser Mitteilung dürfen keine weiteren Stimmzettel ausgeteilt werden.

³ Jedes Ratsmitglied hat den von ihm selbst ausgefüllten offiziellen Stimmzettel persönlich abzugeben.

⁴ Übersteigt die Zahl der eingegangenen die der ausgeteilten Stimmzettel, wird der Wahlgang als nichtig erklärt und ist zu wiederholen.

§ 61 GO, Kandidatenliste

¹ Werden für die gleiche Wahl mehrere Kandidaten vorgeschlagen, sind die Nominierungen den Ratsmitgliedern auf einem separaten Blatt bekannt zu geben.

§ 62 GO, Mehrere Wahlen

¹ Sind gleichzeitig verschiedene Wahlen zu treffen, kann der Rat beschliessen, mehrere oder alle Wahlen in einem Akt vorzunehmen.

§ 62a GO, Stille Wahlen

¹ Der Grosse Rat kann stille Wahlen beschliessen, wenn die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Funktionen nicht übersteigt.

² Verlangt ein Ratsmitglied die Durchführung von Wahlen mit Wahlzetteln, sind stille Wahlen nicht zulässig.

§ 63 GO, Wahlbüro

¹ Der Präsident gibt den Ratsmitgliedern das vom Präsidium bestellte Wahlbüro bekannt.

§ 64 GO, Stimmengleichheit

¹ Bei Stimmengleichheit wird die Wahl für die stimmengleichen Kandidaten wiederholt. Sind die Stimmzahlen auch in der Wiederholung gleich, entscheidet das Los.

² Der Ratspräsident nimmt an den Wahlen teil. Er zieht nötigenfalls das Los.

§ 65 GO, Eröffnung

¹ Das vom Wahlbüro festgestellte Ergebnis wird dem Rat durch den Präsidenten eröffnet.